

Gemeinde Hinwil

Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

**Mittwoch, 21. September 2022, 20.00 Uhr,
in der reformierten Kirche Hinwil**

Geschäfte

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil liegen folgende Traktanden zur Behandlung vor:

Politische Gemeinde	Seite
1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (technische Bereinigung Paket 3); Festsetzung;	3
2. Genehmigung eines Zusatz-Bruttokredites von CHF 330'000.00 für die Anschaffung von digitalen Anzeigetafeln/Werbeträgern am Standort Hüssenbüel.	11

Die Akten liegen ab **Dienstag, 23. August 2022**, in der Abteilung Präsidiales (Gemeindehaus, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil) zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Hinwil, 23. August 2022

Abteilung Präsidiales
Tel. 044 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch
www.hinwil.ch

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (technische Bereinigung Paket 3); Festsetzung

Anträge

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Paket 3) bestehend aus
 - Anpassung Zonenplan (Paket 3)
 - Kernzonenplan Girenbad 1: 1000
 - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV (Paket 3)wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die technische BZO-Revision (Paket 3) zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Paket 3) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referentin: Gemeinderätin Christina Haffter, Ressortvorsteherin Bau und Planung

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Seit der letzten Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Jahr 2015 haben sich die gesetzlich übergeordneten Rahmenbedingungen geändert. Dabei sind insbesondere die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), der Darstellungsverordnung und des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) auf kommunaler Stufe vordringlich. Weiter beinhaltet die technische Teilrevision die Aufzoning des Gebietes Fadwis von den Industrie- und Gewerbezone IG/5 sowie Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG/2.6 in Zentrumszone Z/5.0 basierend auf dem Leitbild 2040. Aufgrund der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung vom August 2020 muss die Teilrevision der Nutzungsplanung in drei separate, zeitlich gestaffelte Revisionsvorlagen aufgegliedert werden:

- Paket 1: Technische Anpassungen (IVHB, MAG, Zonenplan etc.)
- Paket 2: Inhalte im Zusammenhang mit der Planung Fadwis
- Paket 3: Inhalte im Zusammenhang mit der Planung Bossikon und weitere kleinere Anpassungen.

Paket 1 der Teilrevision Bau- und Zonenordnung wurde am 16. Juni 2021 vom Souverän festgesetzt und wird durch die Baudirektion des Kantons Zürich derzeit genehmigt.

Paket 2 der Teilrevision Bau- und Zonenordnung wurde am 16. März 2022 vom Souverän festgesetzt und wird durch die Baudirektion des Kantons Zürich derzeit genehmigt.

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung betrifft nun das Paket 3 mit folgenden Inhalten:

- Anpassung Zonenplan (Bossikon und Girenbad)
- Anpassung Kernzonenplan Girenbad
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung lag gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 29. Mai 2020 bis 28. Juli 2020 öffentlich auf. Während dieser Zeit konnten schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Sieben Einwendungen mit Anträgen konnten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) sowie die anstossenden Nachbargemeinden wurden zur Anhörung eingeladen und brachten keine Einwände vor.

Der Quartierplan Bossikon West wurde am 15. Mai 2013 auf Wunsch eines Grundeigentümers eingeleitet. Das Quartierplanverfahren ist bereits weit fortgeschritten.

Die erste Grundeigentümerversammlung fand am 28. Juni 2018 und die zweite Grundeigentümerversammlung am 17. April 2019 statt. Die Anpassung der Zonengrenzen im Girenbad stellt eine Zonengrenzberichtigung mit flächengleichem Abtausch dar.

Der Gemeinderat empfiehlt, der technischen BZO-Teilrevision Paket 3 zuzustimmen.

Ausgangslage

Die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung von Hinwil wurde am 19. September 2013 festgesetzt und am 17. August 2015 von der Baudirektion genehmigt. Zwischenzeitlich stehen verschiedene kleinere Anpassungen an der Nutzungsplanung zur Disposition. Im Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren in Bossikon und dem öffentlichen Gestaltungsplan Fadwis ergibt sich eine erhöhte Dringlichkeit, diese Pendenzen anzugehen. Der öffentliche Gestaltungsplan Fadwis beinhaltet die Aufzoning von der Industrie- und Gewerbezone IG/5 sowie Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG/2.6 in Zentrumszone Z/5.0 basierend auf dem Leitbild 2040. Aufgrund der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung muss die Teilrevision der Nutzungsplanung in drei separate, zeitlich gestaffelte Revisionsvorlagen aufgegliedert werden:

- Paket 1: Technische Anpassungen (IVHB, MAG, Zonenplan etc.)
- Paket 2: Inhalte im Zusammenhang mit der Planung Fadwis
- Paket 3: Inhalte im Zusammenhang mit der Planung Bossikon.

Paket 1 der Teilrevision Bau- und Zonenordnung wurde am 16. Juni 2021 vom Souverän festgesetzt und wird durch die Baudirektion des Kantons Zürich derzeit genehmigt.

Paket 2 der Teilrevision Bau- und Zonenordnung wurde am 16. März 2022 vom Souverän festgesetzt und wird durch die Baudirektion des Kantons Zürich derzeit genehmigt.

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung betrifft nun das Paket 3 mit folgenden Inhalten:

- Anpassung Zonenplan (Bossikon und Girenbad)
- Anpassung Kernzonenplan Girenbad
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV.

Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Nutzungsplanung lag gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 29. Mai 2020 bis 28. Juli 2020 öffentlich auf. Während dieser Zeit konnten schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Sieben Einwendungen mit Anträgen konnten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) sowie die anstossenden Nachbargemeinden wurden zur Anhörung eingeladen und brachten keine Einwände vor.

Gemäss § 7 PBG sind allfällige abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Dieser Bericht wurde zusammen mit dem Paket 1 als Ganzes von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 zur Kenntnis genommen.

Vorprüfung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur kantonalen Vorprüfung unterbreitet. Das ARE hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 31. August 2020 verschiedene Auflagen stipuliert. Folgende Anliegen wurden vollständig aufgenommen und teilweise bereits mit Paket 1 und Paket 2 umgesetzt:

- Berücksichtigung Neufestsetzung kantonale und regionale Nutzungszonen sowie Festsetzung statische Waldgrenzen im Sinne der Verfügung BDV/374/20 und der Aufträge an die Gemeinde im Dispositiv (insbesondere die nicht zonierte Flächen).
- Überarbeitung Zonenplan unter Berücksichtigung der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP).
- Sämtliche mit der Planung Fadwis im Zusammenhang stehenden Änderungen des Zonenplans und der BZO Vorschriften in einem Paket 2 behandeln, um die genehmigungsfähige Abstimmung mit dem laufenden Verfahren des öffentlichen Gestaltungsplans Fadwis sicherzustellen.
- Zurückstellung sämtlicher mit der Planung Bossikon in der Kernzone K2 im Zusammenhang stehenden Festlegungen in eine spätere Teilrevision (Paket 3), um die genehmigungsfähige Abstimmung mit dem laufenden Verfahren des Quartierplans Bossikon und des privaten Gestaltungsplans Bossikon sicherzustellen.
- Regelung von Zonenzweck und zulässiger Nutzweise in der BZO für die neue Zone für öffentliche Bauten in Bossikon (ARA).
- Verzicht auf den flächengleichen Bauzonenabtausch bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 7522/3715/8307 in Wernetshausen.
- Aufzeigen der Eignung des Standortes Hüssenbüel für einen Bauzonenabtausch mit dem Gebiet Buestock in einer raumplanerischen Gesamtschau.
- Bezeichnung der Waldabstandslinienpläne gemäss den rechtskräftigen Waldabstandslinienplänen in der Zonenplanlegende (inkl. Nummerierung).
- Ergänzung in der BZO, welche Gesetzesfassung beim übergeordneten kantonalen Recht zur Anwendung kommt.
- Verzicht auf die Ergänzung von Ziff. 2.9 BZO sowie von Ziff. 10.1.8 BZO betreffend der Verpflichtung zur Erstellung von Unterflurcontainern (mangels Genehmigungsfähigkeit).
- Verzicht auf den beabsichtigten zweiten Teil von Ziff. 11.1.4 BZO (mangels Rechtsgrundlage).

Folgende Auflagen des Amtes für Raumentwicklung (ARE) wurden nicht oder nur teilweise aufgenommen:

- Im Zentrumsgebiet und in Gebieten der Güteklasse C sei der Abstellplatzbedarf von Wohnnutzungen gemäss der tatsächlichen ÖV-Güteklasse gemäss kantonalen GIS-

Browser angemessen zu reduzieren und nach oben zu begrenzen. Zudem seien im Perimeter des Zentrumsgebietes die Beschäftigten-, Kunden- und Besucherparkplätze nach oben zu begrenzen (Ziff. 2.6.6 BZO).

- Die Ergänzung von Ziff. 2.7.1 BZO betreffend die Reduktion der Grünflächenziffer sei zu streichen.
- Die Nummerierung sei "korrekt" zu bezeichnen.

Erläuterung zur Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung betrifft nun das Paket 3 mit folgenden Inhalten:

Eine 108 m² grosse Fläche des Grundstückes Kat. Nr. 4078 in Bossikon wird aus der Landwirtschaftszone Lk wieder in die Kernzone K2 eingezont. Diese Fläche wurde wahrscheinlich im Zuge der Digitalisierung aus der Bauzone entfernt.



Quelle: GIS Zürich
Stand: 07.01.2020

Zonenplan rechtskräftig



Quelle: GIS Zürich
Stand: 07.01.2020

Beantragte Einzonung

Die Kernzone wird auf Wunsch des Grundeigentümers flächengleich umgelagert.

- K 2** Kernzone
- Lk** kantonale Landwirtschaftszone



Quelle: GIS Zürich
Stand: 07.01.2020

Zonenplan rechtskräftig

- K 2** Kernzone
- Lk** kantonale Landwirtschaftszone
-  beantragte Festlegungen

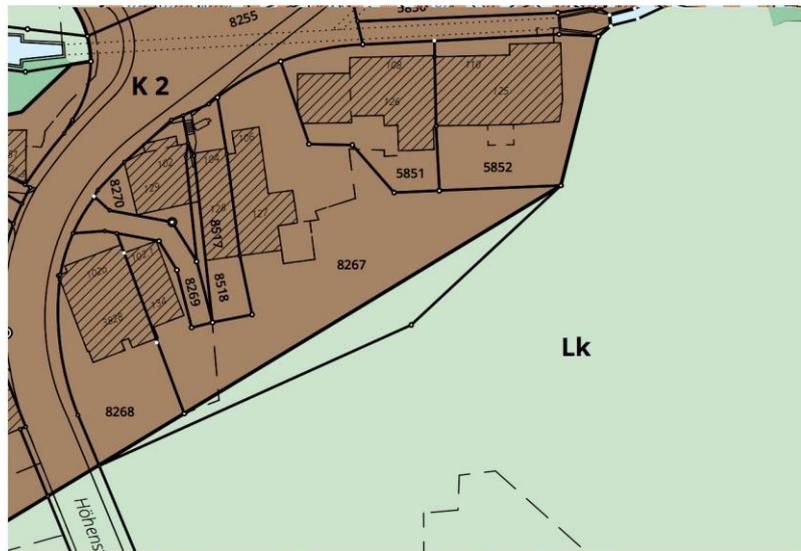


Quelle: GIS Zürich
Stand: 07.01.2020

Beantragter Zonenabtausch

Die Kernzone wird auf Wunsch des Grundeigentümers flächengleich umgelagert.

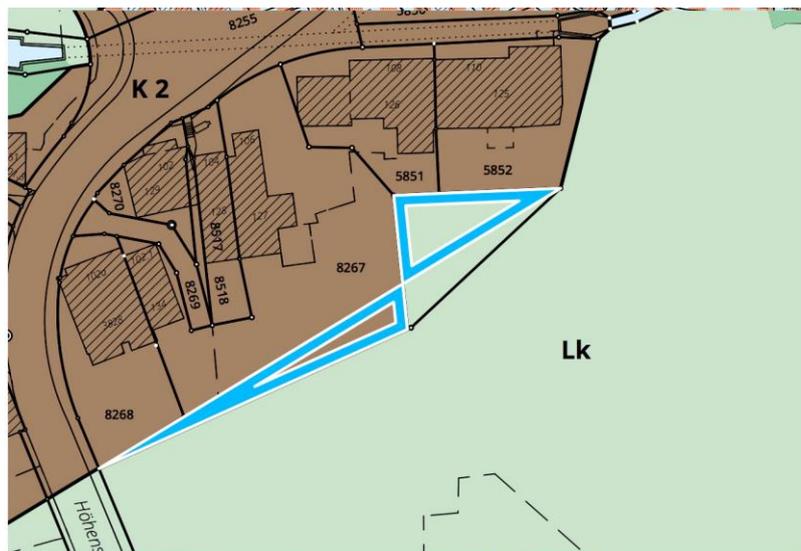
- K 2** Kernzone
- Lk** kantonale Landwirtschaftszone



Quelle: GIS Zürich
Stand: 07.01.2020

Zonenplan rechtskräftig

- K 2** Kernzone
- Lk** kantonale Landwirtschaftszone
- Blue outline** beantragte Festlegungen



Quelle: GIS Zürich
Stand: 07.01.2020

Beantragter Zonenabtausch

Im Zusammenhang mit dem flächengleichen Zonenabtausch in Girenbad ist auch der Kernzonenplan Girenbad anzupassen. Diese Anpassung betrifft lediglich die Abgrenzung der Kernzone in Abstimmung auf die Zonenplanänderung und keine weiteren Festlegungen.



Mit der durch die Baudirektion erfolgten Umzonung des Gebietes westlich der Kernzone Girenbad in die kantonale Freihaltezone Fk wurden die im überkommunalen Ortsbildinventar bezeichneten wichtigen Freiräume grundeigentümergebunden gesichert. Dies wird im Informationsinhalt des Kernzonenplans Girenbad ebenfalls eingetragen.

Mehrwertausgleich

Bei Einzonungen sowie Umzonungen von Flächen aus Zonen für öffentliche Bauten in Wohn- oder Mischzonen wird die kantonale Mehrwertabgabe fällig. Im Paket 3 erfolgen mehrere flächengleiche Zonenabtausche. Dabei werden nur die Einzonungen beim Mehrwertausgleich berücksichtigt. Der Abgabesatz beträgt 20 % bei einer Freigrenze des Mehrwertes von CHF 30'000.00. Die Mehrwertprognose beinhaltet die Werte sämtlicher vom kantonalen Mehrwertausgleich betroffenen Parzellen nach dem aktuellen Stand der Planung. Da Anpassungen nicht auszuschliessen sind, sind auch diejenigen Fälle eingerechnet, die unter der Freigrenze von CHF 30'000.00 liegen.

Gesamthaft über das Paket 3 resultiert ein kommunaler Mehrwertausgleichsbetrag von CHF 90'325.00 zu Gunsten des Kantons Zürich.

Erwägungen

Die heutige Nutzungsdichte in Bossikon West beträgt gemäss der Quartieranalyse in maps.zh.ch 50-100 Einwohner und Beschäftigte pro Hektare (E+AP/ha). Sie könnte mit der vorliegenden Teilrevision (Paket 3) etwas zunehmen. Im kleinräumigen Gebiet des Quartierplans Bossikon West sind jedoch nur geringe Verdichtungen möglich. Das zusätzliche Einwohnerpotenzial beträgt maximal 10 Einwohner.

Durch den flächengleichen Zonenabtausch in Girenbad entsteht kein zusätzliches Einwohnerpotenzial.

Die Teilrevision bedingt keine Abstimmung über die Gemeindegrenzen hinweg, da die Inhalte keine Wirkungen entfalten, die mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden müssten.

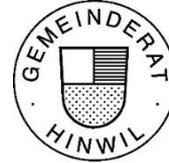
Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates

Andreas Bühler
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber



Hinwil, 13. Juli 2022

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Paket 3) bestehend aus
 - Anpassung Zonenplan (Paket 3)
 - Kernzonenplan Girenbad 1: 1000
 - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV (Paket 3)

wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die technische BZO-Revision (Paket 3) zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Paket 3) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Wir haben die Anträge geprüft und für in Ordnung befunden. Unter dem Prüfpunkt der finanzrechtlichen Zulässigkeit beantragt die RPK der Gemeindeversammlung, dem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Osi Achermann
Präsident

Maya Nussbaum-Gräser
Aktuarin

Hinwil, 9. August 2022

2. Genehmigung eines Zusatz-Bruttokredites von CHF 330'000.00 für die Anschaffung von digitalen Anzeigetafeln/Werbeträgern am Standort Hüssenbüel

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Genehmigung eines Zusatz-Bruttokredites von CHF 330'000.00 für die Anschaffung von digitalen Anzeigetafeln/Werbeträgern am Standort Hüssenbüel.

Referent: Gemeindepräsident Andreas Bühler, Ressortvorsteher Präsidiales

Bericht

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 wurde ein Brutto-Rahmenkredit von CHF 28,0 Mio. für die Erstellung einer Dreifachsporthalle, eines Kunstrasenfeldes sowie die Sanierung der gesamten Aussenanlage auf der Sportanlage Hüssenbüel genehmigt.

Im Kostenvoranschlag sind wie bei vergleichbaren Anlagen des Schul- und Breitensportes je CHF 15'000.00 für Scoreboard-Standardlösungen in der Halle sowie beim A-Rasenfeld eingestellt.

Im Laufe des Projektfortschrittes haben die Vereine mitgeteilt, dass sie auf traditionelle Werbekonzepte verzichten, zumal für Bandenwerbungen die Möglichkeiten aus baulichen Gründen beschränkt und Blachen von der Gemeinde aus visuellen Gründen nicht mehr gewünscht sind. Dafür setzen die Vereine vollumfänglich auf digitale Werbeplattformen. Die Kosten für solche Anzeigetafeln/Werbeträger sind entsprechend hoch (Beschaffung, Unterhalt und Ersatzinvestition), ermöglichen aber moderne und flexible Einsatzmöglichkeiten. Aufgrund der hohen Kosten sowie den expliziten Eigeninteressen hat das Sportnetz als Vertreter der Hinwiler Sportvereine eine Kostenbeteiligung von CHF 150'000.00 in Aussicht gestellt. Die Schulgemeinde beteiligt sich mangels Bedarf nicht an der Finanzierung.

In zahlreichen Gesprächen zwischen der Gemeinde und dem Sportnetz wurden die verschiedenen Ausführungsvarianten diskutiert. Der Gemeinderat hat dabei die Haltung vertreten, dass die kleineren Varianten von 4.00 x 2.50 m (Aussenscreen) sowie 3.50 x 2.00 m (Hallenscreen) immer noch sehr grosszügig dimensioniert und für die geplanten Nutzungen ausreichend sind. Die Gesamtkosten inklusive einer vom Sportnetz zusätzlich gewünschten Stele beim Halleneingang würden sich dabei auf rund CHF 255'000.00 belaufen. Die Vereine dagegen sind der Überzeugung, dass sie nur mit den grossen Varianten ihren Werbepartnern adäquate Gegenleistungen anbieten können. Die Gesamtkosten betragen dafür rund CHF 330'000.00.

Der Antrag der Vereine umfasst im Detail folgende Elemente:

- Aussenanlage:
 - Video-Screen A-Platz, 6.00 x 3.50 m
 - 75 Zoll Werbe-Stele beim Eingangsbereich (1.90 m Bildschirmdiagonale)
 - Vorbereitungsarbeiten (Fundament, Leerrohre) für Screen von 6.00 x 3.50 m beim Kunstrasenplatz; die Anschaffung des Screens ist zum gegebenen Zeitpunkt durch den FC Hinwil zu finanzieren

- Sporthalle:
 - Video-Screen 4.00 x 2.50 m

Kosten

Die Kosten für die Hard- und Software inkl. Konstruktion und Anschlüsse präsentieren sich wie folgt:

Video-Screen 6.00 x 3.50 m; A-Platz	CHF	85'000.00
Video-Screen 4.00 x 2.50 m; Sporthalle	CHF	58'000.00
75 Zoll Werbe-Steile; Eingangsbereich	CHF	18'000.00
Fundamente A-Platz und Kunstrasen	CHF	15'000.00
Stahlkonstruktion A-Platz	CHF	40'000.00
Elektroanschlüsse für alle Elemente	CHF	40'000.00
IT-Infrastruktur	CHF	21'000.00
Planungshonorare (Architekt, Elektro- und Bauingenieur)	CHF	44'200.00
Diverses/Reserve	CHF	8'800.00
Total inkl. 7,7 % MwSt.	CHF	330'000.00

Nach Abzug des Sportnetz-Beitrages von CHF 150'000.00 belaufen sich die Nettokosten für die Politische Gemeinde auf CHF 180'000.00.

Für den Betrieb der Anzeigetafeln/Werbeträger fallen jährliche Betriebskosten (Lizenzen und Unterhalt) von rund CHF 3'000.00 an. Reparaturen und spätere Ersatzinvestitionen sind durch die Politische Gemeinde zu tragen.

Kapitalfolgekosten

Die Investitionen sind gemäss Richtlinien des Kantons, HRM2 Mindeststandard Anlagekategorie «Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen», ab Bauvollendung über eine angenommene Nutzungsdauer von 8 Jahren linear abzuschreiben. Bei einem Nettoinvestitionsbeitrag von CHF 180'000.00 bedeutet das jährliche Abschreibungen von CHF 22'500.00.

Unter Annahme einer vollumfänglichen Finanzierung durch Fremdkapital, jährlichen Amortisationen analog der Abschreibungen und einem Zinssatz von 3,0 % betragen die kalkulatorischen Zinskosten über die nächsten 8 Jahre durchschnittlich rund CHF 3'050.00 pro Jahr.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat den Antrag der Vereine an seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 diskutiert und erachtet die grossen Screens für die auf den Schul- und Breitensport ausgerichtete Anlage nach wie vor als überdimensioniert und damit so nicht notwendig. Der Gemeinderat respektiert aber das Anliegen der Vereine. Da für den Gemeinderat die grossen Screens eine Projekterweiterung darstellen und die Nettokosten von CHF 180'000.00 zu Lasten des Bauprojektes die Kompetenz des Gemeinderats gemäss der seit 1. Januar 2022 gültigen Gemeindeordnung übersteigt, soll das Geschäft der Gemeindeversammlung vom 21. September 2022 vorgelegt werden.

Bei einer Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist der zukünftige Betrieb der Werbeplattformen im Nutzungsreglement der Sportanlage Hinwil vom 1. April 2022 zu regeln. Aus diesem Grund ist durch das Sportnetz ein Konzept für die Medien-Nutzung einzureichen (Screen A-Platz und Stele). Darin sind die Zeiten und die Anlässe zu bezeichnen, an denen die Werbeplattformen betrieben werden.

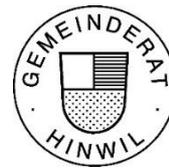
Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates

Andreas Bühler
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeglied



Hinwil, 13. Juli 2022

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Genehmigung eines Zusatz-Bruttokredites von CHF 330'000.00 für die Anschaffung von digitalen Anzeigetafeln/Werbeträgern am Standort Hüssenbüel.
2. Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, dem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Osi Achermann
Präsident

Maya Nussbaum-Gräser
Aktuarin

Hinwil, 9. August 2022

**Beleuchtender Bericht
Gemeindeversammlung
vom 21. September 2022**

Herausgeber
Gemeinde Hinwil